

GEMEINDEORDNUNG



... ZUM BLEIBEN SCHÖN



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
	§ 2 Funktion der Gemeinde	4
	§ 3 Verfassungskonformes Handeln.....	4
	§ 4 Organe und weitere Gremien	5
	§ 5 Amtsdauer	5
	§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	5
	§ 7 Information, Kommunikation	6
II.	Stimmberechtigte	6
	§ 8 Stimmrecht.....	6
	§ 9 Petitionsrecht	6
	§ 10 Gemeindeinitiative	7
	§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen.....	7
	§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	7
III.	Gemeindeversammlung und Urnenverfahren	8
	§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung.....	8
	§ 14 Politische Planung	8
	§ 15 Wahlen.....	8
	§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse	9
	§ 17 Finanzgeschäfte	9
	§ 18 Weitere Sachentscheidungen.....	9
	§ 19 Kontrolle und Steuerung	9
	§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	10
	§ 21 Anträge	10
	§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	11
IV.	Gemeinderat	11
	§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	11
	§ 24 Funktion des Gemeinderats.....	11
	§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates	12
V.	Gemeindeverwaltung	12
	§ 26 Gemeindeverwaltung	12
	§ 27 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	13
VI.	Weitere Gremien	13
	§ 28 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	13
	§ 29 externe Revisionsstelle	14
	§ 30 Controlling-Kommission	14
	§ 31 Bürgerrechtskommission	14
	§ 32 Urnenbüro	15
	§ 33 Weitere Kommissionen.....	15

VII. Finanzhaushalt.....	15
§ 34 Grundsätze	15
§ 35 aufgehoben.....	15
§ 36 Verfahren beim Voranschlag	15
§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage	16
VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
§ 38 Inkrafttreten.....	16

Gestützt auf § 70 der Verfassung des Kantons Luzern und §§ 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Schötz die folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Schötz ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr zugeteilte Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen zeigt auf blauem Grund ein schwebendes weisses Kleeblattkreuz, begleitet von vier sechsstrahligen weissen Sternen.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitlich Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

- ² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Externe Revisionsstelle
- d. Controlling-Kommission
- e. Bürgerrechtskommission
- f. Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

³ Die Amtsdauer der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz beginnt am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	externe Revisionsstelle Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in
externe Revisionsstelle	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde

Controlling-Kommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde
Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds)
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat externe Revisionsstelle Controlling-Kommission
Anstellung bei der Gemeinde	externe Revisionsstelle Controlling-Kommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung. Veröffentlichungen und Mitteilungen erscheinen nach Möglichkeit auch im Internet und in der Monatszeitschrift „Kiebitz“.

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel, abgerundet auf den nächsten Zehner, der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheidung fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 22 findet Anwendung.
- g. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- h. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.

- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogrammes
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die externe Revisionsstelle (mittels Sachabstimmung)
- b. das Präsidium und die Mitglieder der Controlling-Kommission
- c. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Bürgerrechtskommission
- d. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
- e. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- f. die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten, und die übrigen vier Mitglieder des Gemeinderates

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtsatz als zuständig erklärt wird.

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über 600'000 Franken durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 600'000.00 übersteigt,
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

§ 18 Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets
- b. Bestimmung der externen Revisionsstelle

§ 19 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite

² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der -präsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden,
- b. Sonderkredite über fünf Millionen Franken,
- c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied führt eines der folgenden Ressorts:

- a) Ressort Präsidiales und Kultur
- b) Ressort Soziales
- c) Ressort Finanzen
- d) Ressort Bildung
- e) Ressort Bau und Infrastruktur

² Die Stellenprozente des gesamten Gemeinderates sollen nicht höher sein als 235%.

³ Der Gemeinderat

- a. legt die Pensen des Präsidiums und der weiteren Mitglieder an seiner konstituierenden Sitzung fest,
- b. ist das strategische Führungsorgan der Gemeinde. Er trägt die Gesamtverantwortung,
- c. entscheidet seine Geschäfte im Kollegium,
- d. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung,
- e. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
- f. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

§ 24 Funktion des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Ge-

meinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 25 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)
- b. Kreditübertragungen nach § 16 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG)

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 20 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 500'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 600'000.00
- d. gebundene Ausgaben

§ 25a Referendum der Gemeinden

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Schötz das Gemeindereferendum gemäss § 86 Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

V. Gemeindeverwaltung

§ 26 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiberin/ Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie oder er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Gremien

§ 28 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei bis vier weiteren Mitgliedern und dem für das Ressort Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates.

² Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

⁴ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz regelt die Organisation in einer Verordnung.

§ 29 externe Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 30 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.

² Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere:

- a. den Aufgaben- und Finanzplan
- b. den Budgetentwurf
- c. den Jahresbericht
- d. Finanzgeschäfte
- e. Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.

³ Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

§ 31 Bürgerrechtskommission

¹ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Schötz im Mehrheitswahlverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt. Ebenfalls bestimmt die Gemeindeversammlung eine Präsidentin/ einen Präsidenten aus den gewählten Kommissionsmitgliedern.

² Die Bürgerrechtskommission besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Mitglied der Kommission ist.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen aus dem Kreise der Verwaltungsangestellten. Diese oder dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und hat kein Stimmrecht.

⁴ Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Gemeinderates zusammen.

⁵ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

⁶ Ihre Befugnisse und Kompetenzen richten sich nach den Gesetzen des Kantons Luzern.

⁷ Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Kommission öffentlich bekannt gemacht. Den Einwohnern von Schötz steht das Recht zu, während einer Frist von 20 Tagen bei der Bürgerrechtskommission schriftlich eine begründete Stellungnahme zum Einbürgerungsgesuch abzugeben.

⁸ Die Bürgerrechtskommission hat Anrecht auf alle zur Behandlung der Gesuche notwendigen Informationen und Dokumente. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über diese Informationen Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses zu bewahren.

⁹ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 32 Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 33 Weitere Kommissionen

Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 35 Kreditarten

aufgehoben

§ 36 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Aufgaben- und Finanzplan und den Budgetentwurf bis spätestens am 15. Oktober.

² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budgetentwurf und zum Steuerfuss bis spätestens am 31. Oktober.

³ Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Budgetentwurf und den Steuerfuss.

§ 37 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die gemäss § 29 und § 30 erforderlichen Unterlagen bis am 28. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.

² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 31. März.

³ Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung den Jahresbericht des Gemeinderates und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Die revidierte Gemeindeordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schötz, 9. Dezember 2019

GEMEINDERAT SCHÖTZ



Gemeindepräsidentin
sig. Regula Lötscher-Walthert

Gemeindeschreiber
sig. Urs Amrein